

Geschäftsbedingungen für den Betreuungsvertrag

1. AUFNAHME UND VERTRAGSBEGINN

Über den Abschluss des Betreuungsvertrages entscheidet der Kirchenvorstand. Der Vertrag kommt zustande, wenn beide Parteien den Aufnahme-Antrag unterschrieben haben.

Die Aufnahme erfolgt gemäß den folgenden Bedingungen und Hinweisen:

Aufnahme finden Kinder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze nur, wenn sie nachweislich im Gemeindegebiet bzw. in Frankfurt wohnen. Wenn das Kind bzw. Eltern / Personensorgeberechtigte aus Frankfurt wegziehen, endet das Vertragsverhältnis automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Folgende schriftliche Unterlagen sind vorzulegen:

- Betreuungsvertrag mit rechtsverbindlicher Anerkennung dieser Ordnung
- ärztliche Bescheinigung, dass das Kind frei ist von ansteckenden Krankheiten und keine Einwände gegen die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung bestehen (darf am Tag der Aufnahme nicht älter als 1 Monat sein)
- ärztliche Impfbescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine Elterninformation stattgefunden hat

Bitte erfragen Sie bei der Anmeldung die Regelungen zur Eingewöhnungszeit.

Mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat, soll es den U3-Bereich verlassen. Mit Zustimmung der Einrichtungsleitung kann eine Verlängerung bis zum Übertritt in eine Kindertagesstätte bzw. den Ü3-Bereich unserer Einrichtung erfolgen, längstens jedoch für sechs Monate, nach Einzelfallentscheidung maximal bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Bitte beachten Sie: Wir sind bemüht, können aber nicht garantieren, dass Ihr Kind aus dem U3-Bereich in den Ü3-Bereich unserer Einrichtungen übernommen werden kann.

Wir sind bemüht, Ihre Vorstellungen und Wünsche zu berücksichtigen, können dies jedoch aus organisatorischen und pädagogischen Gründen nicht immer garantieren.

2. KÜNDIGUNG

Über Abschluss und Beendigung des Vertrages entscheidet der Kirchenvorstand.

Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Im Jahr der beginnenden Schulpflicht ist eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsvertrags spätestens zum 31. März möglich; andernfalls wird die Kündigung erst zum 31.7. wirksam.

Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.7.) die Einrichtung verlässt oder wenn ein Kind, welches die Krippe besucht, mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte wechselt.
- wenn das Kind bzw. Eltern / Personensorgeberechtigte aus Frankfurt wegziehen.

Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:

- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als zwei Wochen (Anrecht auf den Platz in dieser Einrichtung entfällt),
- dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,

Die Beitragspflicht besteht uneingeschränkt bis zum Vertragsende.

Bei einem trotz schriftlicher Mahnung bestehenden Zahlungsrückstand, welcher einer Gesamthöhe von mehr als 2 Monatsbeiträgen entspricht, hat der Träger das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

Weitere Rechte zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Seiten unberührt. Diese können insbesondere sein:

- wenn nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz Einigungsbemühung (mit ggf. entsprechender schriftlich vereinbarter Zielvereinbarung) nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.
- Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses
- Unentschuldigtes Fehlen von länger als 14 Tagen.

3. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

Eine fruchtbare Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns wichtig, sei es z. B. in der Form von Tür- und Angelgesprächen oder Gesprächen über Entwicklungsstand und Förderbedarf, sei es auch in Form von gemeinsamen Veranstaltungen.

Im Kindertagesstättenausschuss, dem Elternbeirat und in den Elternversammlungen erfolgt eine Verständigung über die konzeptionelle Weiterentwicklung, die Gestaltung der Arbeit und die Organisation der Einrichtung. Die Eltern haben in diesen Gremien die Möglichkeit, Anregungen zu geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Die Leitung informiert Sie gerne.

Die Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern sowie die Möglichkeit der Beschwerde sind in der Einrichtung geregelt. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei den pädagogischen Fachkräften bzw. bei der Leitung.

4. SPRECHZEITEN

Sprechzeiten der Leitung und der Erzieherinnen und Erzieher: nach Vereinbarung.

Karibuni Bantu: Telefon: 069 / 40 80 63 43

Mainstrolche: Telefon: 069 / 42 34 40

Sonnenschein: Telefon: 069 / 40897810

Bitte beachten Sie, dass auch während der Öffnungszeit ggf. ein Anrufbeantworter läuft, wenn z. B. alle Erzieherinnen und Erzieher in den Gruppen sind.

5. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Kinderbetreuungseinrichtung Karibuni Bantu (für Kinder von 3 - 6 Jahre) hat montags bis freitags folgende Öffnungszeiten:

7.00 – 12.00 Uhr für Halbtagsplätze

7.00 – 14.00 Uhr für Teilzeitplätze

7.00 – 17.00 Uhr für Ganztagsplätze

Die Kinderbetreuungseinrichtung Mainstrolche (für Kinder bis 6 Jahre) hat montags bis freitags folgende Öffnungszeiten:

8.00 – 12.30 Uhr für Halbtagsplätze

7.00 – 14.00 Uhr für Teilzeitplätze

7.00 – 17.00 Uhr für Ganztagsplätze

Die Kinderbetreuungseinrichtung Sonnenschein (für Kinder bis 6 Jahre) hat montags bis freitags folgende Öffnungszeiten:

7.00 – 12.00 Uhr für Halbtagsplätze

7.00 – 14.00 Uhr für Teilzeitplätze

7.00 – 17.00 Uhr für Ganztagsplätze

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten.

Wir bitten, die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr zu bringen und pünktlich wieder abzuholen, damit die Gruppenarbeit nicht ohne Ihr Kind beginnt und möglichst nicht gestört wird. Beachten Sie bitte, dass Ihr Kind eine gewisse Regelmäßigkeit braucht. Nach dem Abholtermin stehen für die Betreuung Ihres Kindes keine Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung.

6. EINGEWÖHNUNG

Über das Konzept der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte wurde informiert, und die auf der ausgehändigten Übersicht genannten Bedingungen werden akzeptiert. Die anfallenden Elternbeiträge sind von Anfang an monatlich in voller Höhe für den vereinbarten Betreuungsumfang - auch während der Eingewöhnung - zu bezahlen.

7. BEITRÄGE

Die Finanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen geschieht durch die Stadt Frankfurt, durch die Eltern sowie durch die Evangelische Kirche aus Kirchensteuermitteln. Näheres über die Finanzierung des Betriebes erfahren Sie auf Wunsch bei der Einrichtungsleitung oder beim Träger.

Der Kostenbeitrag der Eltern trägt zur anteiligen Finanzierung der Kosten der Einrichtung bei. Er ist daher während des ganzen Jahres, auch in den Schließzeiten und in Krankheitszeiten der Kinder regelmäßig und pünktlich zu entrichten.

Im Fall nicht zumutbarer Belastung kann nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG § 90, Abs. 3 und 4) eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages beim Jugend- oder Sozialamt beantragt werden. Bitte beantragen Sie ggf. rechtzeitig im Voraus die Kostenübernahme bzw. einen Zuschuss durch das Stadtschulamt der Stadt Frankfurt am Main und achten Sie ggf. auf rechtzeitige Stellung von Folgeanträgen. Liegt keine entsprechende Erklärung der zuständigen Stelle vor, sind Sie selbst beitragspflichtig.

Die von den Eltern zu tragenden Kosten setzen sich zusammen aus dem Elternbeitrag und einem Kostenbeitrag für Verpflegung (Getränke, Frühstück, Material, ggf. Mittagessen und Nachmittagssnack sowie Windeln). Die gegenwärtige Höhe des Essensbeitrages und des Kostenbeitrages erfahren Sie in der Kinderbetreuungseinrichtung. Der Elternbeitrag richtet sich nach den von der Stadt Frankfurt am Main festgelegten Sätzen und ist im Bereich Kindergarten (über Dreijährige) vom Alter und Betreuungsumfang des Kindes sowie vom Einkommen der Personensorgeberechtigten abhängig, im Bereich Krippe (unter Dreijährige) vom Betreu-

umfang; eine Geschwisterermäßigung ist möglich. Näheres erfahren Sie durch die Leitung. *Das entsprechende Formular ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.*

Änderungen des Elternbeitrages, der Essensbeiträge und des Kostenbeitrags durch den Träger bzw. die Stadt Frankfurt sind jederzeit möglich und werden rechtzeitig angekündigt. Ein Sonderkündigungsrecht hieraus besteht nicht.

Das Kindergartenjahr geht vom 1.8. bis zum 31.7. Der Elternbeitrag, der Kostenbeitrag und das Essensgeld sind auch während der Ferien und bei Fehlen des Kindes zu entrichten, da die Kosten auf zwölf Monate umgelegt sind. In besonders begründeten Fällen (Krankheit von mehr als vier Wochen) und bei Kuren nach rechtzeitiger Anmeldung (mindestens 4 Wochen vorher) können auf Antrag die Kosten für nicht in Anspruch genommenes Essen erstattet werden.

Wird im letzten Kindergartenjahr eine Beitragsfreistellung durch die öffentliche Hand gewährt, so sind der Essensbeitrag sowie der Kostenbeitrag weiterhin zu zahlen. Bleibt das Kind über den 31.7. hinaus in der Einrichtung, ist für den Rest der Verweilzeit auch der Monatsbeitrag wieder zu entrichten.

Die Beiträge werden in der Regel durch *Lastschriftmandat* abgebucht. Nur im Einzelfall können Sie auch einen Dauerauftrag erteilen, überweisen oder bar bezahlen. Bei Überweisungen und Daueraufträgen ist zur Zuordnung der Zahlung die Angabe der Kinderbetreuungseinrichtung (Karibuni Bantu, Mainstrolche oder Sonnenschein) sowie der Name des Kindes unbedingt erforderlich. Der Einziehungsauftrag ist ggf. Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Bitte beachten Sie unbedingt: Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monatsraten oder wiederholtem Zahlungsrückstand in einer Gesamthöhe von mehr als 2 Monatsbeiträgen kann der Träger den Platz fristlos kündigen.

8. LEBENSMITTELHYGIENE

Öffentliche Einrichtungen sind in besonderem Maße verpflichtet, die geltenden Vorschriften für den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu beachten. Die Regeln des Lebensmittelgesetzes werden zu Gunsten Ihrer Kinder bei uns sorgfältig beachtet. Dies kann allerdings nicht ohne Ihre Mithilfe geschehen. Wir bitten Sie daher, folgende Punkte zu beachten:

- Speisen, die im Privathaushalt oder von Kindern in der Kinderbetreuungseinrichtung zubereitet wurden und für den Verzehr in der Einrichtung bestimmt sind, können nur dann an Kinder ausgegeben werden, wenn deren Eltern damit einverstanden sind. Bitte geben Sie uns daher die anliegende Erklärung ausgefüllt zurück, sonst kann kein Kindergeburtstag, kein Kinderfest, kein Kochen und Backen mit Kindern mehr stattfinden.
- Wenn Sie zu Hause Speisen zubereiten oder fertiges Essen mitgeben, achten Sie bitte unbedingt auf hygienisch einwandfreie Produkte und entsprechend sorgfältige Zubereitung.
- Wir bitten Sie darum, keine leicht verderblichen Lebensmittel wie z. B. Sahnetorten, Eierspeisen, Süßspeisen mit Eiern (Tiramisu...), Hackfleisch, rohe Milch oder leicht verderbliche Salate (bitte verwenden Sie keine Mayonnaise) zu Feierlichkeiten in unsere Einrichtung mitzubringen.

Wenn alle die nötige Verantwortung wahrnehmen, ist dies die beste Garantie, dass die Kinder weiterhin ohne Gefährdung ihrer Gesundheit in unserer Kinderbetreuungseinrichtung essen können. Wir brauchen auch in Zukunft Ihre Unterstützung durch Kuchen und Salate. Viele Feste wären nicht möglich, wenn Sie nicht so eifrig mithelfen würden. Auch möchten wir mit den Kindern ab und an z. B. zusammen Plätzchen backen oder Frühstück zubereiten.

9. ERKRANKUNGEN

Gesundheit ist die Voraussetzung für eine gute Entwicklung der Kinder; geschwächt sind sie immer wieder anfällig für weitere Krankheiten. Bitte helfen Sie, diesen Kreislauf zu durchbre-

chen. Und denken Sie daran, dass kranke Kinder andere anstecken können. Auch die Erzieherinnen und Erzieher sind gefährdet, was zu Betreuungsgengpässen und sogar zur vorübergehenden Schließung der Kinderbetreuungseinrichtung führen kann.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet uns, Sie über folgende Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (siehe nachfolgende Tabelle 1) hat,
 - sind Sie nach § 34 Abs.5 IfSG verpflichtet, uns dies unverzüglich unter Angabe der medizinischen Diagnose mitzuteilen.
 - darf Ihr Kind die Einrichtung gemäß § 34 Abs.1 IfSG erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Dieses Attest muss uns vorgelegt werden.
- Wenn der Arzt bei Ihrem Kind feststellt, dass es bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt bzw. ausscheidet (auch wenn es selbst nicht krank ist), müssen Sie uns dies gemäß § 34 Abs. 2 IfSG ebenfalls mitteilen. Das Gesundheitsamt muss in diesem Fall entscheiden, ob und ggf. unter welchen Auflagen Ihr Kind die Einrichtung besuchen darf.
- Wenn jemand im engeren Umfeld des Kindes bzw. in der Familie an einer ansteckenden Krankheit leidet (siehe Tabelle 3), müssen Sie uns gemäß § 34 Abs. 3 IfSG umgehend informieren und Ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann von den zuständigen Stellen mit der Verhängung eines Bußgeldes von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Bei Fragen oder in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Stadtgesundheitsamt oder Ihren Arzt.

- **Tabelle 1:** Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera (bei uns sehr selten)
- Diphtherie (bei uns sehr selten)
- Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhag. E. Coli)
- Durchfallerkrankung (ausschließlich im Säuglings- und Kleinkindalter)
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-Bakterien
- Virales hämorrhagisches Fieber (bei uns extrem selten)
- Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- Keuchhusten
- Lungen-Tuberkulose (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest (bei uns sehr selten)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis, bei uns sehr selten)
- Krätze
- Scharlach-/ und bestimmte Streptokokken-Infektionen
- Ruhr (Shigellose)
- Typhus
- Infektiöse Gelbsucht (Virushepatitis) Typ A (häufig) und E (bei uns sehr selten)
- Windpocken
- Verlausion

- **Tabelle 2:** Dauerausscheidung von Krankheitserregern; die Zulassung zur Kindereinrichtung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

Cholera-Vibrionen (bei uns sehr selten)
Diphtherie-Bakterien (bei uns sehr selten)
EHEC (Enterohämorrhag. E. Coli-Bakterien)
Paratyphus-Salmonellen
Ruhrerreger (Shigellen)
Typhus-Salmonellen

- **Tabelle 3:** Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen bei anderen Personen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Attest eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist.

Cholera (bei uns sehr selten)
Diphtherie (bei uns sehr selten)
EHEC-Enteritis
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-Bakterien
Virales hämorrhagisches Fieber (bei uns sehr selten)
Lungen-Tuberkulose (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
Masern
Paratyphus
Pest (bei uns sehr selten)
Kinderlähmung (Poliomyelitis, bei uns sehr selten)
Ruhr (Shigellose)
Typhus
Infektiöse Gelbsucht (Virushepatitis) Typ A (häufig) und E (bei uns sehr selten)

Um Ansteckungen zu vermeiden, müssen Kinder nach Magen-Darm-Erkrankungen 48 Stunden lang symptomfrei und nach fiebrigen Erkrankungen 24 Stunden lang ohne fiebersenkende Mittel fieberfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen können.

Die Einrichtungsleitung kann die Vorlage eines Attests verlangen, wenn der Verdacht auf eine Erkrankung besteht. Besucht ein Kind wiederholt trotz Krankheit die Einrichtung, kann die Leitung für *alle zukünftigen* Fälle nach einem krankheitsbedingten Fehlen schriftlich nach Anhörung der Eltern die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.

Wir bitten Sie aus den genannten Gründen, sehr sorgfältig auf die Gesundheit Ihres Kindes zu achten, Symptome ernst zu nehmen und ggf. mit dem Kind zum Arzt zu gehen. Wir behalten uns vor, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Wenn Ihr Kind auf Medikamente angewiesen ist, muss das von einem Arzt ausgefüllte Formular „Erklärung zur Gabe von Medikamenten“ in der Einrichtung vorliegen.

10. FEHLEN

Bitte teilen Sie das Fehlen Ihres Kindes alsbald mit, möglichst am ersten Fehltag, spätestens nach drei Tagen.

Bitte beachten Sie: Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, erlischt der Anspruch auf den Platz automatisch, während die Zahlungspflicht bis zum Wirksamwerden der Kündigung bestehen bleibt. Mit den hohen Finanzierungszuschüssen (Stadt Frankfurt, Land Hessen, Kirche) sollen keine nicht in Anspruch genommenen Plätze finanziert werden. Bitte haben Sie für diese Regelung Verständnis.

11. AUFSICHT

Die Verantwortung für den Weg vom und zur Kinderbetreuungseinrichtung liegt bei den Personensorgeberechtigten. Soll das Kind von fremden Personen abgeholt werden oder alleine nach Hause gehen, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig.

Wenn das Kind allein nach Hause gehen soll, wird diese Einverständniserklärung vom Träger bzw. dessen Personal nur unter engsten Voraussetzungen entgegengenommen. Sie wird nicht entgegengenommen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind den Anforderungen für den Heimweg ohne Begleitung nach seinem Entwicklungsstand oder wegen der Verkehrsverhältnisse auf dem Heimweg trotz einer entsprechenden Erklärung nicht gewachsen ist. Das Personal ist in einem solchen Fall verpflichtet zu verlangen, dass das Kind von einer verantwortungsfähigen Person abgeholt wird (Geschwisterkinder müssen mindestens zwölf Jahre alt sein). Wird dies abgelehnt, so ist der Betreuungsvertrag aus versicherungsrechtlichen Gründen (siehe Punkt 9) zu kündigen (fristlose Kündigung aus wichtigem Grund).

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung während der regulären Betreuungszeit einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Freizeiten und Besichtigungen usw. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an den Personensorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten.

Bitte beachten Sie: Die Aufsichtspflicht während Festen und Veranstaltungen mit Eltern und oder sonstigen Aufsichtspersonen liegt bei diesen.

12. VERSICHERUNGEN

Das Kind ist nach § 2(1), Ziffer 8a SGB VII gegen Unfall versichert:

1. auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung,
2. während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
3. während der Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Spiel- oder Wertgegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Kinderbetreuungseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung umgehend zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

13. FERIEN UND SCHLIESSUNGEN

Die Einrichtung bleibt am 24. und 31.12. geschlossen. Ferien und sonstige Schließungen - z. B. wegen Teilnahme der Fachkräfte an Fortbildungsmaßnahmen - werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die jährliche Schließungszeit kann bis zu 25 Tage betragen. Ein Erstattungsanspruch für diese Zeit besteht nicht.

14. ZEITWEILIGE SCHLIESSUNG UND NOTDIENST

In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweilige Schließung oder die Einschränkung der Öffnungszeiten oder die Kürzung der Betreuungszeit vor. Dies wird nach Möglichkeit jeweils im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt. Sollte eine Schließung aus vorgenanntem Grund länger als zwei Tage oder eine Einschränkung der Öffnungszeiten oder Betreuungszeit länger als fünf Tage andauern, entfällt für die Zahlungspflichtigen die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für nicht bereitgestellte Leistungen. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Bei anderweitig bedingten, unvermeidbaren zeitweiligen Schließungen - z. B. durch Team-Fortbildungen - bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrags, des Kostenbeitrags

und des Essensgeldes bestehen. Nach Möglichkeit wird bei Bedarf eine Gruppe geöffnet bleiben (Notdienstgruppe) bzw. auf eine andere Einrichtung verwiesen.

15. SONSTIGES

Bitte informieren Sie sich in der Einrichtung, welche Dinge (z. B. Hausschuhe, Gummistiefel etc.) Sie Ihrem Kind mitgeben müssen.

Falls Ihr Kind einmal Kleidungsstücke von uns mit nach Hause bringt, da es umgezogen werden musste, bitten wir um umgehende Rückgabe der gewaschenen Sachen.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einige Regelungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen ihre Gültigkeit.